



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 35/2022

6. Juli 2022

### Inhaltsverzeichnis

Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juni 2022 Seite 1791

## Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 28. Juni 2022

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2021 (SächsGVBl. 1122, 1123) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsschrift
- § 4 Habilitationskommission und -ausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Habilitationsantrag
- § 7 Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 8 Bewertung der Habilitationsschrift
- § 9 Beschlussfassung über die Habilitationsschrift
- § 10 Mündliche Habilitationsleistungen
- § 11 Lehrbefugnis
- § 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 13 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 14 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Ungültigkeit von Habilitationsleistungen
- § 17 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.

### § 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachgebiet (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG). Die Habilitation setzt voraus, dass der Bewerber mit seinen Habilitationsleistungen (§ 2) einen wesentlichen Beitrag zur Fortentwicklung des Standes der Wissenschaft in seinem Fachgebiet geleistet hat.
- (2) Durch die Habilitation wird dem Bewerber die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

(3) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (nachfolgend Fakultät) einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden auf Anforderung der Fakultät verpflichtet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent an der Technischen Universität Chemnitz in der aktuellen Fassung.

## § 2

### Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Probevortrag) und eine hochschulöffentliche Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung) als mündliche Habilitationsleistungen nach § 10.

(2) Auf die Probevorlesung kann verzichtet werden, wenn der Bewerber dies unter Vorlage geeigneter Nachweise zur Lehrbefähigung (z.B. Nachweis positiver Lehrevaluationen von Vorlesungen oder größeren Übungsveranstaltungen, Nachweis hochschuldidaktischer Weiterbildung) im Rahmen des Habilitationsantrages beantragt. Über den Antrag entscheidet die Habilitationskommission im Rahmen der Zulassung zum Habilitationsverfahren (§ 7 Abs. 1).

## § 3

### Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Bewerber verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird.

(2) Alternativ können als Habilitationsschrift auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten eingereicht werden (kumulative Habilitationsschrift). Die kumulative Habilitationsschrift soll in der Regel aus mindestens fünf veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Beiträgen in Alleinautorenschaft oder Koautorenschaften in äquivalentem Umfang bestehen. Mindestens einer der Beiträge muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. Werden Arbeiten in Koautorenschaft vorgelegt, ist eine schriftliche Darlegung des eigenen Anteils beizufügen. Weitere zur Veröffentlichung geeignete aber noch nicht zur Veröffentlichung angenommene wissenschaftliche Beiträge können darüber hinaus einen Teil der Habilitationsschrift bilden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Habilitationskommission auf Antrag des Bewerbers beschließen, von einzelnen oder mehreren der in den Sätzen 1 bis 5 geregelten Anforderungen abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei weit überdurchschnittlicher Qualität der Beiträge. Die Arbeiten in kumulativen Habilitationsschriften sollen miteinander thematisch verknüpft sein. Der Zusammenhang der Arbeiten ist in einem Dachbeitrag darzulegen. Das Nähere regelt die Habilitationskommission durch Beschluss.

(3) Eigene Dissertationen oder sonstige eigene zu Prüfungszwecken verwendete Arbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen Bestandteil der Habilitationsschrift sein.

## § 4

### Habilitationskommission und -ausschuss

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt der Habilitationskommission.

(2) Der Habilitationskommission gehören alle Habilitierten und Professoren der Fakultät an. In die Habilitationskommission können auch Habilitierte und Professoren anderer Hochschulen berufen werden. Emeritierte und in den Ruhestand eingetretene Professoren der Fakultät und habilitierte Angehörige der Fakultät können an den Sitzungen der Habilitationskommission beratend teilnehmen. Den Vorsitz führt der Dekan. Der Dekan kann sich durch einen Prodekan vertreten lassen. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach den Sätzen 1 und 2 anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Externe Gutachter (§ 8 Abs. 1) sind zur beratenden Mitwirkung in der Habilitationskommission berechtigt.

(3) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Dekan innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen. Sie sind zu begründen und nötigenfalls mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Habilitationskommission bestellt bei der Zulassung eines jeden Bewerbers einen Habilitationsausschuss als Kommission i.S.v. § 88 Abs. 4 Satz 5 SächsHSFG. Dem Habilitationsausschuss gehören vier Professoren oder Habilitierte der Fakultät stimmberechtigt sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme an. Die Gutachter aus den Reihen der Professoren und Habilitierten der Fakultät sollen dem Habilitationsausschuss angehören, sie können jedoch nicht als Vorsitzende wirken. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. Die Habilitationskommission überträgt dem

Habilitationsausschuss die Aufgabe einer Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen.

## § 5

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:
  1. dass der Bewerber ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat;
  2. dass der Bewerber berechtigt ist, den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule zu führen, einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt oder eine sonstige einer Promotion gleichwertige Prüfung an einer anderen Universität bestanden hat;
  3. dass der Bewerber den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad in der Regel mindestens mit dem Prädikat „magna cum laude“ oder einem gleichwertigen Prädikat innehat; ein Bewerber kann ohne dieses Prädikat zugelassen werden, wenn alle Fachvertreter der Zulassung zustimmen;
  4. dass keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 SächsHSFG berechtigen würden;
  5. dass sich die Fakultät nicht für die Bewertung der Habilitationsschrift für wissenschaftlich nicht zuständig erklärt.
- (2) Der Bewerber muss seine wissenschaftliche Qualifikation über die Promotion oder die gleichwertige Leistung (Absatz 1 Nr. 2) hinaus in der Regel durch eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG) haben. Der Nachweis der mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit kann durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht werden, insbesondere durch Veröffentlichungen in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht, sowie durch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre.
- (3) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSFG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.

## § 6

### Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag ist beim Dekan einzureichen. Im Habilitationsantrag ist das Fachgebiet zu benennen, für das der Bewerber die Lehrbefugnis (venia legendi) anstrebt.
- (2) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:
  1. die Habilitationsschrift in vier gleichlautenden Exemplaren, sowie eine elektronische Version in einem unveränderlichen gebräuchlichen Format (z.B. schreibgeschütztes PDF); in Zweifelsfragen entscheidet die Habilitationskommission;
  2. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift unter Beachtung der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Technischen Universität Chemnitz in der aktuellen Fassung sowie sonstiger für das Fachgebiet des Bewerbers maßgeblicher Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (z.B. zusammengestellt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, vom Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre e.V. oder vom Verein für Socialpolitik e.V.) selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Berater, an der geistigen Herstellung der Habilitationsschrift nicht beteiligt waren;
  3. ein Vorschlag zu den Personen der Gutachter;
  4. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Habilitations- oder sonstigen akademischen Graduerungsverfahrens vorgelegt wurde;
  5. ein urkundlicher Nachweis über die Promotion;
  6. ein Nachweis (Referenzen) der mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit (z.B. Publikationsliste, Referenzen über eine Tätigkeit in Lehre und Forschung, Lehrveranstaltungsverzeichnis, Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der gehaltenen Lehrveranstaltungen);
  7. das vom Dekanat bereitgestellte Formular zur Erfassung der Habilitierendendaten;
  8. je drei Themenvorschläge für den Probevortrag und für die Probevorlesung (sofern nicht ein Antrag auf Verzicht der Probevorlesung gem. § 2 Abs. 2 gestellt wird). Die Themen sind im Hinblick auf die vom Bewerber angestrebte Lehrbefugnis zu wählen und dürfen sich mit dem Inhalt der Habilitationsschrift nicht wesentlich überschneiden.

## § 7

### Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Über die Zulassung eines Bewerbers zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission. Der Dekan lädt die Habilitationskommission zu einer Sitzung innerhalb angemessener Frist nach dem Eingang des Habilitationsantrages. Nach positiver Entscheidung über die Zulassung benennt die Habilitationskommission die Gutachter (§ 8 Abs. 1) und trifft auf der Grundlage der vom Bewerber vorgeschlagenen Themen einen Vorratsbeschluss über das Thema des Probevortrages und über das Thema der Probevorlesung (sofern auf die Probevorlesung nicht gemäß § 2 Absatz 2 verzichtet wird).
- (2) Der Bewerber kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, solange die Habilitationskommission nicht gemäß § 9 Abs. 1 über die Annahme der Habilitationsschrift entschieden hat oder die Frist nach § 9 Abs. 2 nicht verstrichen ist. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Unterlagen (§ 6 Abs. 2) unvollständig sind oder die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt werden, insbesondere wenn die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist.
- (3) Alle Unterlagen – mit Ausnahme der Veröffentlichungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6) – sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Habilitationskommission.
- (4) Die eingereichten Unterlagen gehen mit der Zulassung nach Absatz 1 und unabhängig vom Ausgang des Habilitationsverfahrens in das Eigentum der Fakultät über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach der Beurteilung bei diesen verbleiben.

## § 8

### Bewertung der Habilitationsschrift

- (1) Zur Bewertung der Habilitationsschrift bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Professoren als Gutachter; zumindest ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein. Die Habilitationskommission kann Professoren einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht um die Erstattung des zweiten Gutachtens oder weiterer Gutachten bitten, wenn dies im Hinblick auf das Thema der Habilitationsschrift erforderlich erscheint. Für fachübergreifende Arbeiten sind Gutachter aus jedem vom Thema berührten Fachgebiet zu bestellen.
- (2) Aus den Gutachten soll hervorgehen, ob der Bewerber durch seine Habilitationsschrift – gegebenenfalls im Zusammenhang mit seinen sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten – das Ziel des Verfahrens erreicht (§ 1 Abs. 1 Satz 2) und ob die Habilitationsschrift anzunehmen oder abzulehnen ist. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten dem Dekan zugeleitet werden.
- (3) Die Gutachten werden zusammen mit der Habilitationsschrift und gegebenenfalls den sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers unverzüglich allen Mitgliedern der Habilitationskommission zugänglich gemacht.
- (4) Jedes Mitglied der Habilitationskommission ist berechtigt, innerhalb einer angemessenen, vom Dekan zu bestimmenden Frist eine eigene schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abzugeben (Sondervotum).
- (5) Wird von einem Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift empfohlen, so fordert die Habilitationskommission weitere Gutachten an.
- (6) Für die Bewertung einer Habilitationsschrift gemäß § 3 Abs. 2 gelten Absatz 1 bis 5 entsprechend.

## § 9

### Beschlussfassung über die Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang aller Gutachten (umfasst sind auch etwaige Gutachten nach § 8 Abs. 5) und Ablauf der Frist für Sondervoten (§ 8 Abs. 4) entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Die Habilitationsschrift ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme empfehlen und bis zum Ablauf der Frist kein negatives Sondervotum nach § 8 Abs. 4 abgegeben wurde. Bei zwei ablehnenden Gutachten ist die Habilitationsschrift abgelehnt. In allen anderen Fällen entscheidet die Habilitationskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Falle der Ablehnung endet das Habilitationsverfahren.
- (2) Die Habilitationskommission kann die Habilitationsschrift dem Bewerber einmal zur Umarbeitung und Verbesserung zurückgeben. Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb der von der Habilitationskommission gesetzten Frist vor, so endet das Habilitationsverfahren. Dies wird durch den Dekan festgestellt.

## § 10

### Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift sind die in § 2 Absatz 1 Nr. 2 benannten mündlichen Habilitationsleistungen (Probevortrag und Probevorlesung) zu erbringen, sofern auf die Probevorlesung nicht gemäß § 2 Abs. 2 verzichtet wird. Der Dekan lädt zu beiden Veranstaltungen neben den Mitgliedern der

Habilitationskommission sowie des Habilitationsausschusses auch die weiteren Mitglieder des Fakultätsrates und die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät ein. Der wissenschaftliche Vortrag soll 45 Minuten, die anschließende Aussprache regelmäßig höchstens 45 Minuten dauern. Die Dauer der Probevorlesung soll 45 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) Der Dekan setzt den Termin für den Probevortrag fest und gibt dem Bewerber das gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 gewählte Thema vier Wochen vor diesem Termin bekannt. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Sofern auf die Probevorlesung nicht gemäß § 2 Abs. 2 verzichtet wird, findet die Probevorlesung innerhalb von vier Wochen nach dem Probevortrag statt. Absatz 2 gilt hierfür entsprechend.

(4) Nach der Probevorlesung bzw. nach dem Probevortrag (sofern auf die Probevorlesung gemäß § 2 Abs. 2 verzichtet wird) entscheidet die Habilitationskommission auf Basis der Empfehlung des Habilitationsausschusses, ob die mündlichen Habilitationsleistungen des Bewerbers als ausreichend angesehen werden. Die Sitzung des Habilitationsausschusses soll im Anschluss an die Probevorlesung bzw. im Anschluss an den Probevortrag (sofern auf die Probevorlesung gemäß § 2 Abs. 2 verzichtet wird) stattfinden. Die Habilitationskommission soll daraufhin unverzüglich entscheiden. Im Falle einer negativen Entscheidung über die mündlichen Habilitationsleistungen endet das Habilitationsverfahren vorbehaltlich des Absatzes 5.

(5) Die Habilitationskommission kann dem Bewerber die Möglichkeit geben, den Probevortrag und die Probevorlesung jeweils über ein anderes Thema innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist einmal zu wiederholen.

## **§ 11**

### **Lehrbefugnis**

(1) Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, stellt die Habilitationskommission abschließend den Erfolg des Habilitationsverfahrens fest und erteilt die Lehrbefugnis. Die Habilitationskommission darf die Lehrbefugnis nur für solche Fachgebiete zuerkennen, auf denen der Bewerber wissenschaftliche Veröffentlichungen aufzuweisen hat oder mit denen sich seine Dissertation, seine Habilitationsschrift oder sein Probevortrag befasst haben.

(2) Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens und die Entscheidung nach Absatz 1 bekannt. Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die damit verbundene Zuerkennung der Lehrbefugnis stellt der Dekan eine Urkunde aus. Die Urkunde enthält:

1. den Namen, den Vornamen, den akademischen Grad, den Geburtstag und -ort;
2. die Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen;
3. das Thema der Habilitationsschrift, des Probevortrages und gegebenenfalls der Probevorlesung;
4. ein oder mehrere Fachgebiete, für welches bzw. welche die Lehrbefugnis zuerkannt wird;
5. den Tag der zuletzt erbrachten mündlichen Habilitationsleistung;
6. das Datum der Ausfertigung der Urkunde.

(3) Die Urkunde wird vom Rektor und vom Dekan unterzeichnet, mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen und vom Dekan überreicht.

## **§ 12**

### **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift soll innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Habilitationsverfahrens veröffentlicht werden.

(2) Die Veröffentlichung muss eine Titelseite enthalten. Die Titelseite muss folgende Angaben enthalten:

1. den Titel der Habilitationsschrift;
2. den Hinweis, dass es sich um die von der Fakultät genehmigte Fassung handelt;
3. den angestrebten akademischen Grad;
4. die akademischen Grade, den Vornamen und den Namen des Bewerbers;
5. die akademischen Grade, die Vornamen und die Namen der Gutachter;
6. den Tag der Einreichung;
7. den Ort und das Jahr der Veröffentlichung;
8. einen Zitierlink (bei Onlineausgabe).

(3) Die Veröffentlichung nach Absatz 1 soll – unabhängig von etwaigen weiteren Veröffentlichungen – wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe von

1. sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren bei Veröffentlichung der identischen elektronischen Version der genehmigten Fassung der Habilitationsschrift im Online-Publikationsservice der Technischen Universität Chemnitz (Bei Open-Access-Veröffentlichungen von kumulativen Habilitationsschriften sind die Rechte für die Veröffentlichung der Inhalte zu prüfen. Eine Beratung durch die Universitätsbibliothek wird empfohlen.) oder

2. sechs gedruckten und gebundenen Verlagsexemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag Chemnitz oder in einem anderen wissenschaftlichen Verlag, der die Verbreitung über den Buchhandel für die Dauer der Lieferbarkeit übernimmt (Bei einer Veröffentlichung in einem anderen wissenschaftlichen Verlag als dem Universitätsverlag Chemnitz ist die Veröffentlichung ebenfalls als Hochschulschrift zu kennzeichnen. Das geschieht entweder durch das Einbinden der Titelseite nach Absatz 2 Satz 1 oder durch die Angabe des Hochschulschriftenvermerkes im Impressum.), oder
3. 15 gedruckten und gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz geschehen.

### **§ 13**

#### **Erweiterung der Lehrbefugnis**

Die Habilitationskommission kann die Lehrbefugnis nachträglich für weitere Fachgebiete feststellen, in denen der Bewerber zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. Mit Ausnahme von § 1 Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend. Über die Erweiterung der Lehrbefugnis stellt der Dekan unter Angabe des neuen Fachgebietes eine Urkunde aus.

### **§ 14**

#### **Wiederholung des Habilitationsverfahrens**

Das Habilitationsverfahren insgesamt kann einmal wiederholt werden. Bereits erbrachte Habilitationsteilleistungen können angerechnet werden.

### **§ 15**

#### **Akteneinsicht**

Nach Abschluss oder Ende des Habilitationsverfahrens ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Unterlagen des Verfahrens zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Abschluss oder das Ende des Habilitationsverfahrens beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Das Recht auf Auskunft und Bereitstellung von Kopien der personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DSGVO bleibt davon unberührt.

### **§ 16**

#### **Ungültigkeit von Habilitationsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde (§ 11 Abs. 3), dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhaft Täuschung begangen oder versucht hat, so kann die Habilitationskommission auf Vorschlag des Habilitationsausschusses die erbrachten Leistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.
- (2) Sind alle Habilitationsleistungen für ungültig erklärt, so endet das Verfahren wie im Falle der Ablehnung der Habilitationsschrift nach § 9 Abs. 1. Teilleistungen können einmal wiederholt werden.

### **§ 17**

#### **Erlöschen der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis und die Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen, erlöschen, wenn derjenige akademische Grad, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war, nicht mehr geführt werden darf.
- (2) Die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen, werden durch die Habilitationskommission aufgehoben, wenn die Habilitation durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (2) Laufende Verfahren können im Einvernehmen mit dem Bewerber auf Beschluss der Habilitationskommission nach dieser Habilitationsordnung durchgeführt werden. Innerhalb einer Übergangsfrist bis 31. Dezember 2025 können auf Antrag die Regelungen der §§ 3 und 5 der Habilitationsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 6. Januar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2014, S. 12) weiter angewendet werden.

Die vorliegende Habilitationsordnung ist vom Erweiterten Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 30. Mai 2022 beschlossen und vom Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 22. Juni 2022 genehmigt worden.

Chemnitz, den 28. Juni 2022

Der Dekan  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Hüsig